

# Gefahrgutfahrer

Schulung und Prüfung

# 1 Schulungspflicht für Gefahrgutfahrer

Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter unabhängig von der zulässigen Gesamtmasse transportieren werden, müssen nach Kapitel 8.2 ADR eine Schulung mit anschließender Prüfung für Stück- und Schüttgutbeförderung (anders als in Tanks) absolvieren. Fahrzeugführer, die gefährliche Güter in fest verbundenen Tanks/Aufsetztanks oder Batterie-Fahrzeugen mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m<sup>3</sup> (1000 Liter) oder in Tankcontainern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 3 m<sup>3</sup> (3000 Liter) befördern, müssen an einem Aufbaukurs Tank teilgenommen und die Prüfung bestanden haben. Unabhängig von der Gesamtmasse des Fahrzeugs müssen Fahrzeugführer, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 (Explosive Stoffe) oder der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) befördern, an einem Aufbaukurs Klasse 1 oder Klasse 7 teilgenommen und die Prüfung bestanden haben.

# 2 Befreiungen von der Schulungspflicht

Die Fahrzeugführer für Stückguttransporte sind von der Schulungspflicht befreit, sofern

- Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR zutreffen,
- Die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Werte nicht überschritten werden,
- Die Bestimmung über freigestellte Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR zutreffen (LQ-Versandstücke)

# 3 Schulungstermine

Informationen zu Schulungsterminen erfragen Sie bitte bei der IHK Trier oder direkt bei den von der IHK Trier anerkannten Schulungsveranstaltern. Eine Liste der Schulungsveranstalter finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.ihk-trier.de](http://www.ihk-trier.de), Geschäftsbereich Standortpolitik / Verkehr / Gefahrgutfahrer.

# 4 Schulungsveranstalter

Die Gefahrgutfahrerschulungen werden von Lehrgangsanstaltern durchgeführt, die von der IHK Trier dafür anerkannt sind. Im Rahmen der Anerkennung (laut IHK Satzung) werden die Qualifikation der Veranstalter, Referenten und der Schulungsstätten geprüft.

# 5 Prüfungen

Die IHK setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Im Einverständnis mit der IHK kann die Prüfung auch direkt im Anschluss an die Schulung in den Räumen des Veranstalters erfolgen. Die Prüfung wird von einem Beauftragten der IHK durchgeführt. Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der Schulung teilgenommen hat. Die Zulassung zur Prüfung für einen weiteren Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00€. Die Dauer der Prüfung beträgt:

Basiskurs	45 Minuten
Aufbaukurs Tank	45 Minuten
Aufbaukurs Klasse 7	30 Minuten
Aufbaukurs Klasse 1	30 Minuten
Auffrischung/Fortbildung	30 Minuten

## 6 ADR-Card

Der Fahrzeugführer erhält die ADR-Card, wenn er durchgehend an den Kursen teilgenommen und die IHK-Prüfung bestanden hat. Die ADR-Card wird mit einer Gültigkeit von 5 Jahren von der IHK ausgestellt.

Mit dem Besuch einer Auffrischungsschulung mit anschließender Prüfung wird die ADR-Card um weitere 5 Jahre verlängert. Sie erhalten dann von der IHK eine neue ADR-Card. Die Auffrischungsschulung kann bereits 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsfrist ohne Zeitverlust von Ihnen besucht werden.

## 7 Wiederholungsprüfung

Wiederholungsprüfungen werden in Absprache mit der IHK Trier durchgeführt. Die Gebühr der Wiederholungsprüfung beträgt 50,00 €.

## 8 ADR-Ersatzcard

Bei Verlust der ADR-Card erhalten Sie von Ihrer IHK einen Ersatz. Sofern Sie noch keine ADR-Card mit Passfoto besitzen, muss die Ersatzcard persönlich in der IHK beantragt werden. Für die Antragstellung wird ein aktuelles Passfoto benötigt. Die Ersatzcard kostet 40,00 € und wird gegen Vorlage des Personalausweises oder polizeilicher Verlustmeldung ausgehändigt.

### Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.